Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 2011.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. April 1839., durch welche des Königs Majestät der Stadt Cremmen im Regierungsbezirke Potsdam die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

ad No. v. 17 März 1831 90 pag.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. habe Ich der Stadt Cremmen im Ost-Havelländischen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam, dem von den Stadt-Behörden ausgesprochenen Wunsche gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verliehen. Der zehnte Titel dieses Gesetzes bleibt jedoch außer Anwendung, da die betheiligten Privatdominien auf Wiederherstellung der frühern Verwaltungsrechte Verzicht geleistet haben, und Ich Sie, den Staatsminister v. Ladenberg, zu gleicher Verzichtleistung Namens des Domainen-Fiskus hierdurch autorisire. Die dem Fiskus und den Dominien auch nach Einführung der Städteordnung in der Stadt verbliebenen nutzbaren und Ehrenrechte werden denselben auch fernerhin vorbehalten. Sie, der Staatsminister v. Rochow, haben wegen der Einführung des Gesetzes das Nöthige anzuordnen und gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 13. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Rochow und v. Ladenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1839.)

(No. 2012.) Gesetz wegen Aufhebung einiger im Jurisdictionsbezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltenden, besonderen Rechte. Vom 11. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Bericht Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, mit Berücksichtigung des Antrags der Kommunalbehörde zu Breslau, was folgt:

§. 1.

Nachstehende, in dem gegenwärtigen Jurisdiktionsbezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltende Rechte,

das Wenzeslaussche Kirchenrecht vom Jahre 1416.

das Statut für die Stadt Breslau vom Jahre 1588,

die noch zur Anwendung gekommenen Bestimmungen der Gerichtsordnung vom 18. März 1591., sowie

der Wechselordnung vom 30. Januar 1751.,

mit den darauf sich beziehenden Observanzen und Verfügungen,

werden mit dem 1. Januar 1840. außer Kraft gesetzt.

§. 2.

An die Stelle dieser aufgehobenen Rechte treten die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts und Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung, nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 3.

In Beziehung auf die vor dem 1. Januar 1840. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten finden die Grundsätze der §§. 8 bis 14. des Publikationspatents vom 5. Februar 1794., und der §§. 14 u. f. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte unter den folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

§. 4.

Alle vor jenem Zeitpunkte errichteten Verträge sind sowohl in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, als der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrages gültigen Rechten zu beurtheilen, wenn auch daraus erst später auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt wird.

§. 5.

Letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1840. errichtet sind, werden in Rücksicht ihrer Form nach den damaligen Rechten beurtheilt, in Rücksicht ihres Inhalts aber sind sie nur insofern als gültig anzusehen, als ihnen nicht Prohibitivgesetze zur Zeit des Erbanfalls entgegenstehen.

§. 6.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, sowie andern Familiengliedern, richtet sich in allen bis zum 1. Januar 1840. eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, in allen nachherigen Erbfällen aber nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.

§. 7.

§. 7.

Was das rechtliche Verhältniß der Eheleute betrifft, welche sich vor dem 1. Januar 1840. verheirathet haben, so sollen

1) die Rechte und Pflichten derselben unter Lebendigen, sowie die Grundsätze wegen der Vermögens-Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den zur Zeit der Eingehung derselben gültigen Vorschriften bestimmt werden; doch soll es denjenigen Eheleuten, deren Ehe schon jetzt mit Gütergemeinschaft verbunden ist, oder die derselben durch spätere Vererbung unterworfen werden möchten, bis zum 1. Januar 1841. freistehen, dieselbe durch Vertrag mit Beobachtung der §§. 442 u. f. des Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Bedingungen für die Zukunft auszuschließen.
2) Bei der gesetzlichen Erbfolge soll dem überlebenden Ehegatten, er mag in ehelicher Gütergemeinschaft gelebt haben oder nicht, die Wahl zustehen, ob er nach den frühern Rechten oder den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt seyn wolle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.

~~(No. 2013.)~~ Verordnung über das Verfahren bei Subhastation Pommerscher Lehngüter. Vom 11. Mai 1839.

ad 1834. T. 52 gu.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Um bei dem gerichtlich nothwendigen Verkaufe eines Altvor- oder Hinterpommerschen Lehnguts das Verfahren beim Aufgebote der Lehnberechtigten zur Ausübung ihrer Rechte genauer festzustellen, und die Grundsätze wegen Belegung und Vertheilung des vom Lehnberechtigten zu erlegenden Uebernahmepreises mit den Vorschriften der Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhastations-Prozeß in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung unserer getreuen Stände der Provinz Pommern und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Tritt bei einem Pommerschen Lehngute der Fall einer nothwendigen Subhastation ein, so ist vor deren Einleitung das Aufgebot der Lehnberechtigten zur Ausübung ihrer Rechte zu veranlassen.

§. 2.

Zum Zwecke dieses Aufgebots sind die Lehnberechtigten aus den Huldigungs-Registern, Vasallen-Tabellen und Hypothekenbüchern zu ermitteln. Das hier-

hierüber aufzunehmende Verzeichniß ist einem der in der Provinz angesessenen Geschlechtsvettern mitzutheilen, welcher über dessen Richtigkeit und den Aufenthalt der Lehnberechtigten zu vernehmen ist.

§. 3.

Die Lehnberechtigten sind hierauf zu einem Termine vorzuladen, um sich über die Ausübung ihrer Rechte zu erklären. — Die Frist für diesen Termin, so wie die Form der Bekanntmachung richtet sich nach den Bestimmungen des §. 8. der Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhastations-Prozeß und der §§. 1. und 2. der Verordnung über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe vom 2. Dezember 1837. —

§. 4.

Mit dem Aufgebote der Lehnberechtigten ist jederzeit das Aufgebot der unbekannten Realprätendenten zu verbinden. — Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Lehnberechtigten, so wie die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten sind in die Vorladung namentlich aufzunehmen.

§. 5.

Die auf die Vorladung nicht erscheinenden Lehnberechtigten gehen des Anspruches auf die Ausübung ihrer Berechtigungen verlustig, und die ausbleibenden Realprätendenten müssen gegen sich alles gelten lassen, was von den bekannten Realprätendenten mit den übrigen Betheiligten verhandelt wird.

§. 6.

Wird der Antrag auf Subhastation eines Pommerschen Lehnguts begründet gefunden, so ist gleich bei der Einleitung des Verfahrens die Eintragung des Vermerks, daß auf die Subhastation des Guts angetragen worden sey, in das Hypothekenbuch zu veranlassen.

§. 7.

Ist durch Vereinigung unter den Betheiligten oder durch richterliche Entscheidung der Lehnberechtigte, welcher das Gut zu übernehmen hat, bestimmt, auch der dafür zu erlegende Preis festgestellt, und ergiebt die vom Richter zu veranlassende Prüfung des Verfahrens, daß die Interessenten entweder gehört oder rechtskräftig präkludirt worden sind, so setzt das Gericht von Amtswegen einen Termin auf sechs Wochen zur Belegung und Vertheilung des Uebernahme-Preises an. Zu diesem Termine sind vorzuladen:

1. Der zur Uebernahme des Guts für berechtigt erklärte Agnat,
2. der Extrahent der Subhastation,
3. der Schuldner und
4. die eingetragenen Gläubiger,

und zwar der Agnat bei Verlust der Ausübung seines Rechts, die übrigen Interessenten nach Anleitung des §. 16. der Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhastations-Prozeß.

§. 8.

Für diesen Termin, welcher nur Einmal anderweit auf sechs Wochen verlegt werden darf, kommen bei der Belegung und Vertheilung des Uebernahme-Preises die in der angeführten Verordnung vom 4. März 1834. §§. 17. bis 21. gegebenen Vorschriften unter folgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung:

a) Der

a) Der Uebernehmer des Guts vertritt dabei die Stelle des Käufers.

b) (zu §. 18.) Hat eine Beschlagnahme der Einkünfte oder eine Sequestration nicht stattgefunden, so nehmen die laufenden Zinsen mit dem der Eintragung des Vermerks (§. 6.) zunächst vorhergegangenen 1. Julius ihren Anfang.

c) Die Kosten der Taxe, des Aufgebots, der Belegung und Vertheilung des Uebernahmepreises werden vorweg in Abzug gebracht. — Den Werthstempel trägt der Uebernehmer des Guts.

d) (zu §. 19.) Das Gericht, welches das Verfahren leitet, hat nach vorgängiger Prüfung desselben ein Attest über die Person des Uebernehmers und über die Höhe des Preises auszufertigen.

Dieses Attest tritt an die Stelle des Adjudikationsbescheides, so wie die Ausfertigung der Verhandlungen über die Erlegung und Vertheilung des Uebernahmepreises an die Stelle der Verhandlungen über die Belegung der Kaufgelder.

e) (zu §. 20.) Wird in dem Termine der Uebernahmepreis nach den festgestellten Bedingungen von dem Agnaten nicht belegt, so geht dieser seiner Rechte in Beziehung auf den Extrahenten der Subhastation und die Gläubiger verlustig.

§. 9.

Diese Verordnung soll auch auf die bereits anhängigen Fälle Anwendung finden, wenn das Hypothekenbuch des Lehnguts regulirt ist, und keine dem Aufenthalte nach unbekannte Real-Interessenten vorhanden sind, oder wenn das in der Prozeßordnung Tit. 51. §. 99. u. f. vorgeschriebene Aufgebot erfolgt ist, und die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Interessenten namentlich vorgeladen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2014.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Mai 1839., betreffend die Konvertirung der Pfandbriefe des Schlesischen Kreditsystems.

In Folge Meiner vorläufigen Bestimmung vom 18. März v. J., die Konvertirung der Pfandbriefe des Schlesischen Kreditsystems betreffend, ertheile Ich auf Ihren Bericht vom 9. dieses Monats den Beschlüssen des im März und April d. J. gehaltenen General-Landtages der Schlesischen Landschaft über die Konvertirung ihrer Pfandbriefe und über die damit zu verbindende Amortisation, wie sie nach den nöthig befundenen Abänderungen in dem von Ihnen Mir vorgelegten Regulativ enthalten sind, hiermit Meine Genehmigung und will demgemäß, so viel das Konvertirungsgeschäft betrifft, die Landschaft ermächtigen:

I. mit

I. mit den bereits ausgefertigten Pfandbriefen des dortigen Kreditsystems entweder nach vorhergegangener Kündigung und Einlösung derselben durch Baarzahlung oder im Wege der Vereinigung mit den Inhabern rücksichtlich ihrer Kündbarkeit und ihres Zinsfußes eine Veränderung zu treffen, dergestalt, daß diese Pfandbriefe künftig zwar von der Landschaft dem Inhaber, von dem Inhaber des Pfandbriefes aber der Landschaft nicht gekündigt, auch die bisherigen Zinsen, zu Vier Prozent jährlich, bei den auf 100 Rthlr. oder höher lautenden Pfandbriefen auf Drei und Ein halb Prozent, und bei den Pfandbriefen unter 100 Rthlr. auf Drei und Ein Drittel Prozent heruntergesetzt werden dürfen. Auf die gekündigten Pfandbriefe hat die Landschaft am Verfalltage dem Inhaber, mit welchem sie sich über die Konvertirung nicht vereinigt, den verschriebenen Kapitalbetrag im Nominalwerthe baar zu bezahlen.

II. Die konvertirten Pfandbriefe werden mit folgendem Vermerke versehen:
Dieser Pfandbrief trägt $3\frac{1}{2}$ ($3\frac{1}{3}$) Prozent Zinsen und kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden.

III. Bei der Kündigung der Pfandbriefe zur Ausführung der Konvertirung wird nachstehendes Verfahren beobachtet:

1) die Landschaft hat auf ihre Kosten noch vor den resp. im Juni und Dezember reglementsmäßig Statt findenden Zinszahlungs-Terminen eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, durch welche sie die Pfandbrief-Inhaber, in Gemäßheit der Vorschrift des Reglements Theil III. Kap. 7. §. 18. auffordert, den aufgekündigten Pfandbrief oder die etwa dafür ertheilte Zinsrekognition sofort oder doch im Laufe des nächsten Zinszahlungstermins, längstens aber binnen 3 Monaten, und spätestens bis zum resp. 1. Oktober oder 1. April gegen Depositalschein zur betreffenden Fürstenthums- oder General-Landschaftskasse einzuliefern, nach Ablauf von 6 Monaten aber, und zwar in den Terminen resp. zu Weihnachten oder Johannis, die verschriebene Valuta in Empfang zu nehmen. Dieser Bekanntmachung wird die Verwarnung hinzugefügt, „daß von demjenigen Pfandbrief-Inhaber, welcher seinen Pfandbrief oder seine Zinsrekognition nicht in der bestimmten Zeit und nicht längstens resp. bis 1. Oktober oder 1. April bei der Landschaftskasse eingeliefert hat, angenommen wird, daß er die ihm geschehene Aufkündigung seines Pfandbriefes zur baaren Zurückzahlung der Valuta seinerseits nicht annehmen, sondern seinen Pfandbrief mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen und demgemäß von dem bestimmt gewesenen Verfalltage ab nur den herunter gesetzten Zinssatz von resp. $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ Prozent von seinem Pfandbriefe fortbeziehen wolle." Ein solcher Pfandbrief-Inhaber hat alsdann von dem bestimmten Verfalltage an nur diese herunter gesetzten Zinsen zu fordern und muß bei der nächsten Zinserhebung seinen Pfandbrief vorlegen, um ihn mit dem angeordneten Vermerke versehen zu lassen. Bis zu dieser Einreichung des Pfandbriefs bleibt die Zinszahlung ausgesetzt;

2) im

2) im Zinszahlungstermine selbst wird dem zur Zinserhebung sich meldenden Präsentanten des aufgekündigten Pfandbriefs die Kündigung durch eine schriftliche Bekanntmachung wiederholt, auch die Einlieferung zum Depositum der Landschaft gegen Aushändigung einer besonderen Einziehungsrekognition (siehe Nr. 4.) sofort veranlaßt. In vorerwähnter Bekanntmachung wird der aufgekündigte Pfandbrief nach Gut, Nummer und Betrag genau bezeichnet, die Aufforderung zur Empfangnahme der baaren Valuta am Verfall-Tage, mit Bemerkung der Folgen des Versäumnisses der zeitigen Empfangnahme (siehe Nr. 6.), erneuert, und der Tag, an welchem die besondere Einziehungsrekognition ausgereicht worden, hinzugefügt. Zum Beweise der auf diese Weise wiederholten Kündigung genügt eine von den landschaftlichen Beamten auf den Grund ihrer Bücher und Akten auszustellende Bescheinigung;

3) die zu 1. vorgeschriebene Bekanntmachung wird durch Aushang bei sämmtlichen Schlesischen Landschaftskassen und an den Börsen zu Breslau und Berlin, durch viermalige Insertion in den öffentlichen Anzeigen der Schlesischen Amtsblätter und in den Schlesischen Zeitungen, durch einmalige in einer Berliner Zeitung und einmalige in einer auswärtigen Zeitung dergestalt veröffentlicht, daß von dem Zeitpunkte der letzten Insertion bis zum spätesten Einlieferungstermine wenigstens ein vierwöchentlicher Zeitraum offen bleibt;

4) die zu dem Pfandbriefe etwa ertheilte Zinsrekognition muß mit dem Pfandbriefe zugleich eingeliefert werden. Ueber die Einlieferung des Pfandbriefs, nebst der dazu gehörigen Zinsrekognition, wird dem Präsentanten eine Einziehungsrekognition ertheilt, gegen deren Aushändigung dem Inhaber zur Verfallzeit der Kapital-Betrag, nebst den alsdann fälligen Zinsen berichtigt wird;

5) auf einen Pfandbrief kann überall keine Zahlung geleistet werden, so lange die zugehörige Zinsrekognition nicht mit eingereicht, oder, wenn dieselbe abhanden gekommen, nicht mortifizirt worden ist;

6) hat der Gläubiger den gekündigten Pfandbrief und zwar mit der dazu gehörigen Zinsrekognition eingereicht, findet sich aber zur Empfangnahme der Valuta zu rechter Zeit nicht ein, so ist die Landschaft ermächtigt, das unabgehobene Kapital noch sechs Wochen nach dem Schlusse des Zinstermins, in welchem die Zahlung erfolgen sollte, zinslos an sich zu behalten, dasselbe aber sodann durch Ankauf an der Börse nach dem Tageskourse in $3\frac{1}{2}$- oder $3\frac{1}{3}$prozentige Pfandbriefe umzusetzen und dieselben mit dem etwaigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositum zu nehmen;

7) werden nach beendigtem Konvertirungsgeschäfte Kündigungen von Pfandbriefen nothwendig, so wird dabei ganz nach den dafür bisher bestandenen Vorschriften Meiner Order vom 7. September 1830. verfahren, und soll ein Pfandbrief nicht durch baares Geld abgelöset, sondern blos gegen einen andern Pfandbrief umgetauscht werden, so wird derselbe bei der Präsentation sofort angehalten, und

und wenn er nicht präsentirt wird, eben so, wie vorstehend bei den zur Rückzahlung gekündigten Pfandbriefen vorgeschrieben worden, aufgerufen und wenn er auch alsdann nicht zum Vorschein kommt, hinsichtlich der Spezialhypothek präkludirt und gelöscht, der dafür auszureichende Pfandbrief aber auf Gefahr und Kosten des Inhabers des vernichteten zum Depositum der Landschaft genommen. Endlich

V. genehmige Ich auch die, von dem General-Landtage zur Ausführung des Konvertirungsgeschäfts auf seine dazu ausgewählten Abgeordneten:
den Schlesischen General-Landschaftsdirektor, Fürsten v. Hatzfeldt auf Trachenberg,
den Landesältesten, Grafen v. Magnis auf Ullersdorf,
den Landesältesten, Landrath Freiherrn von Richthofen auf Brechelshof,
den Landesältesten, Grafen v. Stosch auf Manze,
den Landesältesten, Rittmeister v. Mutius auf Albrechtsdorf,
ausgestellte Vollmacht vom 8ten v. M.

Ich beauftrage Sie, den Staatsminister v. Rochow, hiernach das Erforderliche an die Schlesische Landschaft zu verfügen und diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Mai 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

Berichtigung mehrerer Druckfehler.

Bei der im 11ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Deklaration der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833., d. d. den 6. April 1839. und der Instruktion dazu d. d. den 7. April 1839. sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1) Seite 132., Artikel 17., Zeile 3. fehlt hinter: „Umständen" das Komma.
2) Seite 139., Nr. 15. III., Zeile 5. ist statt: „Perhorressenz-Gesuch" zu setzen: „Perhorreszenz-Gesuch".
3) Seite 141., Nr. 20., Zeile 3. statt: „Prozeß-Vorschrift", „Prozeßschrift."
4) Seite 147., Nr. 35., Zeile 8. statt: „selbst", „nicht".
5) Seite 148., Nr. 38., Zeile 8. statt: „Beweistermin", „Bietungstermin".
6) Seite 149., Nr. 42. a., Zeile 2. statt: „von", „vor".